- 255. Aber nach unwissentlichem genusse von geistigem getränke, samen, koth oder urin, müssen die drei zwiege
 1)Mn.11, borenen kasten aufs neue geweihet werden 1).
 - 256. Die Brâhmańa-frau, welche geistiges getränk genossen, gelangt nicht in den himmel ihres gatten, und hier wird sie als hündin, geier und schwein geboren.
- 257. Wer gold eines Brâhmana gestohlen, soll dem könige eine keule bringen, und seine that anzeigen; wenn 1) Mn. 8, er von ihm getödtet oder freigelassen ist, so ist er rein 1). 11, 100. 258. Zeigt er es dem könige nicht an, so wird er rein, wenn er die busse des Surâ-trinkens vollzieht, oder er gebe so viel gold als er selbst wiegt, oder als der Brâhmana zu seinem lebensunterhalte bedarf.
- 259. Wer das ehebett seines Guru besleckt hat, soll auf einem glühenden eisernen bette mit einer eisernen frau ^{1)Mn.11}, liegen ¹), oder seine abgeschnittenen hoden tragend in süd^{2)Mn.11}, westlicher himmelsgegend den körper verlassen ²).
- 260. Oder er vollziehe das Prájápatya-gelübde drei

 1)Mn.11, jahre 1), oder das Cândrâyana drei monate 2), die Sanhitâ
 20)Mn.11, des Veda lesend.
- 261. Wer mit diesen ein jahr zusammen wohnt, der ist ¹]^{Mn.11}, ihnen gleich ¹). Eine tochter von diesen kann man zur ehe nehmen, nachdem sie gefastet, und ohne mitgift.
- 262. Das Cândrâyana soll vollziehen, wer irgend einen menschen aus verworfener kaste getödtet hat. Auch ein Śūdra, ^{1)Mn.10}, obwohl ihm die berechtigung fehlt ¹), wird in dieser zeit rein.
- 263. Der tödter einer kuh soll das Pańcagavya trinkend einen monat in selbstbezähmung sitzen; in einem kuhstalle schlafend, den kühen nachgehend, wird er durch das gelom. 115. schenk einer kuh rein 1).